

Balkonphotovoltaikanlage

Der Einsatz regenerativer Energien bei der Energieversorgung anhand einer Balkonphotovoltaikanlage ist aktuell sehr gefragt. Viele unserer Mieter haben großes Interesse ihren eigenen Beitrag zur Energiewende zu leisten.

Wir genehmigen die Anbringung einer solchen Balkonphotovoltaikanlage nur unter strengen Voraussetzungen, sowie nur nach schriftlicher Anfrage.

Alle entstehenden Kosten und auch die Beauftragung Dritter, wie Fachfirmen für die erforderlichen Nachweise, sowie Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen und Wartungen gehen hierfür ausschließlich zu Ihren Lasten.

Technische Voraussetzungen

- Pro Wohneinheit darf nur eine Anlage eingebaut werden.
- Die gesamte Anschlussleistung darf 800 VA nicht überschreiten.
- Es sind nur Anlagen mit einem vollständigen normkonformen Netz- und Anlageschutz gestattet.
- Die Anlage ist im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur anzumelden.
- Die Anlage muss durch einen registrierten Fachhandwerker installiert werden, der
 - den vorhandenen Stromkreis prüft,
 - die vorhandene Sicherung prüft ggf. nachrüstet,
 - die Einspeisesteckdose installiert,
 - den von den Stadtwerken geforderten Zweirichtungszähler installiert,
 - sowie die fachgerechte Anbringung am Balkon vornimmt.

Eine unterschriebene Fachunternehmererklärung der Firma über die ausgeführten Arbeiten ist der ARGE GmbH nach Installation zu übergeben.

Anbringung und Verkehrssicherheit

Vor der Montage ist die Tragfähigkeit, die Standsicherheit, sowie Windlastfestigkeit des Balkons und der Balkonbrüstung sicherzustellen. Die Anlage muss gegen Absturz, starke Winde und Sturm sicher befestigt werden, ohne dass das Gebäude durch den Einbau (z. B. Bohrungen im Mauerwerk oder den Balkenelementen) beschädigt wird. Es muss gewährleistet sein, dass die Tragfähigkeit z. B. der Balkonbrüstung ausreichend ist.

Der Mieter haftet sowohl dem Vermieter als auch Dritten gegenüber für alle durch die Balkon-PV-Anlage verursachten Schäden. Der Mieter ist verpflichtet, den Betrieb der Balkon-PV-Anlage seiner Haftpflichtversicherung anzuzeigen. Die Haftpflichtversicherung ist dem Vermieter nachzuweisen.

Die Art und Weise der Befestigung darf die Nutzung des Balkons als zweiten Rettungsweg für die Feuerwehr nicht beeinträchtigen. Das Anleitern am Balkon muss gewährleistet sein, sodass ein mind. 1 Meter breiter Streifen am Balkon freigelassen wird.

Sonstige Voraussetzungen

Eine Schräganbringung der PV-Module ist nur in den untersten Stockwerken zulässig, da dies die darunterliegenden Balkone verschatten kann.

Zur Vermeidung einer unzumutbaren Blendwirkung sind nur PV-Module mit geringer Blendwirkung zulässig.

Bei Hochhäusern ist ein Bauantrag notwendig.

Sämtliche Einbauten und Änderungen (an Steckdosen/Zählereinrichtungen etc.) im Zusammenhang mit der Balkon-PV-Anlage müssen bei Beendigung des Mietverhältnisses auf eigene Kosten fachgerecht in den Ursprungszustand zurückversetzt werden.

Die schriftliche Genehmigung des Wohnungsunternehmens zur Aufstellung der Anlage wird erst nach Vorliegen der aufgeführten Unterlagen gültig. Die Erlaubnis wird jederzeit, sofern berechnete Interessen des Vermieters vorliegen, widerruflich erteilt.

Arbeitsgemeinschaft
Fürther Baugenossenschaften GmbH